



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Dezember 2023  
(OR. en)

14808/09  
DCL 1

CONSOM 196  
MI 387  
USA 89  
EDPS 7  
DATAPROTECT 66

### **FREIGABE**

---

des Dokuments	ST 14808/09 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	21. Oktober 2009
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten auszuhandeln
--------	---

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Oktober 2009 (23.10)  
(OR. en)

14808/09

RESTREINT UE

CONSOM 196  
MI 387  
USA 89  
EDPS 7  
DATAPROTECT 66

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 12536/09 CONSOM 154 MI 294 USA 63 EDPS 6  
DATAPROTECT 52 RESTREINT UE

---

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten auszuhandeln

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Juli 2009 ihre Empfehlung betreffend die Ermächtigung zur Aushandlung eines Abkommens über Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterbreitet.
2. Die Gruppe "Verbraucherschutz und -information" hat die Angelegenheit am 2. Oktober 2009 erörtert und das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses ist anschließend im Wege der schriftlichen Konsultation bestätigt worden.

## RESTREINT UE

3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht,
- a) den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates als A-Punkt anzunehmen;
  - b) die Gruppe "Verbraucherschutz und -information" als besonderen Ausschuss zu benennen, der die Kommission gemäß Artikel 300 Absatz 1 des EG-Vertrags unterstützt.

\_\_\_\_\_

**DECLASSIFIED**

# RESTREINT UE

ANLAGE

ENTWURF  
BESCHLUSS DES RATES  
VOM .....

zur Ermächtigung der Kommission, mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über  
Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von  
Verbraucherprodukten auszuhandeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95  
und Artikel 300 Absatz 1,

auf Empfehlung der Kommission –

BESCHLIESST:

DECLASSIFIED

# RESTREINT UE

## Einziger Artikel

Bezüglich der Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten auszuhandeln.

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß den im Anhang festgelegten Verhandlungsrichtlinien im Benehmen mit einem besonderen Ausschuss, der vom Rat nach Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags bestellt wird.

DECLASSIFIED

# RESTREINT UE

Anhang der ANLAGE

## VERHANDLUNGSDIREKTIVEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ÜBER ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF DEM GEBIET DER SICHERHEIT VON VERBRAUCHERPRODUKTEN MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

1. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens über Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika.
2. Die Kommission stellt bei den Verhandlungen sicher, dass ein etwaiges Abkommen
  - (1) eine solidere Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der (den) zuständigen Behörde(n) der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten im Rahmen des Geltungsbereichs der Richtlinie 2001/95/EG<sup>1</sup> und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008<sup>2</sup>, einschließlich des Zugangs zu Informationen des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über Non-Food-Verbraucherprodukte (RAPEX), schafft;
  - (2) auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht, wie sie in dem betreffenden Abkommen definiert ist, sowie die Bedingungen und Schutzklauseln enthält, die zur Wahrung der Vertraulichkeit unter das Berufsgeheimnis fallender Informationen erforderlich sind;
  - (3) den Austausch von Beamten, gemeinsame Tätigkeiten und andere in den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/95/EG fallende Formen der Zusammenarbeit mit der (den) zuständigen Behörde(n) der Vereinigten Staaten von Amerika vorsieht;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit; ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates; ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

## RESTREINT UE

- (4) erforderlichenfalls eine Finanzierungsregelung für die genannte Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika enthält, einschließlich eines finanziellen Beitrags für die Führung, technische Wartung und Aktualisierung von Datenbanken, die möglicherweise zum Zwecke des Informationsaustauschs eingerichtet oder benutzt werden;
  - (5) die Bedingungen und Schutzklauseln enthält, die zur Verarbeitung der den Vereinigten Staaten von Amerika mitgeteilten personenbezogenen Daten erforderlich sind, damit der Schutz von ausgetauschten personenbezogenen Daten nach den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG<sup>3</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>4</sup> gewährleistet ist;
  - (6) erforderlichenfalls die Einsetzung eines Gemeinsamen Ausschusses aus Vertretern der Vertragsparteien vorsieht, um sicherzustellen, dass jedes aus diesen Verhandlungen hervorgehende Abkommen ordnungsgemäß angewendet und an neue oder geänderte Gemeinschaftsvorschriften angepasst wird;
  - (7) für eine unbegrenzte Laufzeit abgeschlossen wird;
  - (8) eine Überprüfungsklausel enthält, mit der die Vertragsparteien dazu verpflichtet werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens alle fünf Jahre zu prüfen, ob und inwiefern Änderungen erforderlich sind;
  - (9) außer Kraft tritt, sobald eine der Vertragsparteien die Kündigung des Abkommens notifiziert.
3. Die Kommission unterrichtet den besonderen Ausschuss, der vom Rat nach Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags bestellt wird, regelmäßig über die erzielten Fortschritte, vor allem hinsichtlich der in Nummer 2 Absatz 4 genannten Finanzierungsregelung, sowie gegebenenfalls über etwaige Probleme, die während der Verhandlungen auftreten, und erstattet dem Rat über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.